

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 100

Ilmenau, den 27. März 2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau	2
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	10
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	12

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürH-GEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Erste Änderung der Parkordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008.

Das Rektorat der Universität hat die Änderung der Anlage Nutzungsentgelt und Gebühr (Anlage 3) am 30. November 2010 beschlossen. Der Senat hat die Erste Änderung der Parkordnung am 1. November 2011 beschlossen. Der Rektor hat diese am 18. Januar 2012 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Januar 2012 angezeigt.

Die Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Anlage 2b mit der Bezeichnung „Änderung der Bankverbindung (Formular)“ wird aufgenommen. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 2a.

b) Die Anlage 3 erhält die Bezeichnung „Nutzungsentgelt und Gebühr (Entgelte- und Gebührenordnung)“

c) Anlage 4 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern „gilt für die“ die Wörter „Nutzung der“ eingefügt.

b) § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „die Normen und Regelungen“ durch die Wörter „ergänzend die einschlägigen Regelungen“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Universität“ ein Komma sowie die Wörter „sowie im beschränkten Innenbereich Oberer Ehrenberg“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „besitzt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „löst“ die Wörter „oder als registrierter Gast einen Zugangscode erhält“ eingefügt. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 2a“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Punkt 1“ durch die Angabe „Ziffer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „einzelfallbezogen“ durch die Wörter „bei sachlich begründetem Bedarf“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Mit Unterzeichnung des Antrages auf Erteilung einer Parkerlaubnis (Anlage 2a) erklärt der Antragstellende seine Einwilligung zur Verarbeitung und Nutzung der darin erhobenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden im Dezernat Gebäude und Technik entsprechend der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) ausschließlich zur Bearbeitung des Antrages und zur Abwicklung aller im Zusammenhang mit der Parkerlaubnis stehender Angelegenheiten verarbeitet und genutzt. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald diese nicht mehr für die Nutzerverwaltung durch das Dezernat Gebäude und Technik benötigt werden. Im Falle des ordnungswidrigen Parkens erfolgt eine Übermittlung des Namens, Vornamens und der dienstlichen Telefonnummer des Parkerlaubnisinhabers an den Wachschutz zur Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf den Parkflächen und Parkplätzen.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

f) Im bisherigen Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ ein Komma sowie die Wörter „auch nach Entrichtung des Nutzungsentgeltes,“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

g) Im bisherigen Absatz 7 wird das Wort „Personalangelegenheiten“ durch die Wörter „Gebäude und Technik“ ersetzt.

h) Im bisherigen Absatz 8 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „darf die Schrankenanlage“ durch die Wörter „dürfen die Schrankenanlagen ohne getrennte Zu- und Ausfahrt“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Parken auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg (P1) ist auch gegen die Entrichtung von Parkgebühren möglich, die durch einen Parkscheinautomat erhoben werden.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erteilte“ gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „regelt Anlage 3 Punkt 2“ gegen die Wörter „bemisst sich nach Anlage 3 Ziffer 2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kostenpflichtig“ die Wörter „zur Identitätsfeststellung des Fahrers“ eingefügt. In Satz 2 wird nach den Wörtern „abgelaufen ist“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behindertenparkplatz“ das Komma gestrichen und das Wort „parkt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Punkt 3“ durch die Angabe „Ziffer 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Erfolgt die Nutzung des Großparkplatzes Oberer Ehrenberg ohne gültige Parkerlaubnis oder gültigen Parkschein, so ist die Parkgebühr gemäß Anlage 3 Ziffer 2 nachzuzahlen.“

8. Die Anlagen 1 bis 3 enthalten die aus den Anlagen zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung. Anlage 4 wird gestrichen.

9. Die Erste Änderung der Parkordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Anlage 1 – Parkplätze und Parkflächen

Anlage 2 – Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis

Anlage 3 – Nutzungsentgelt und Gebühr

Ilmenau, 18. Januar 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

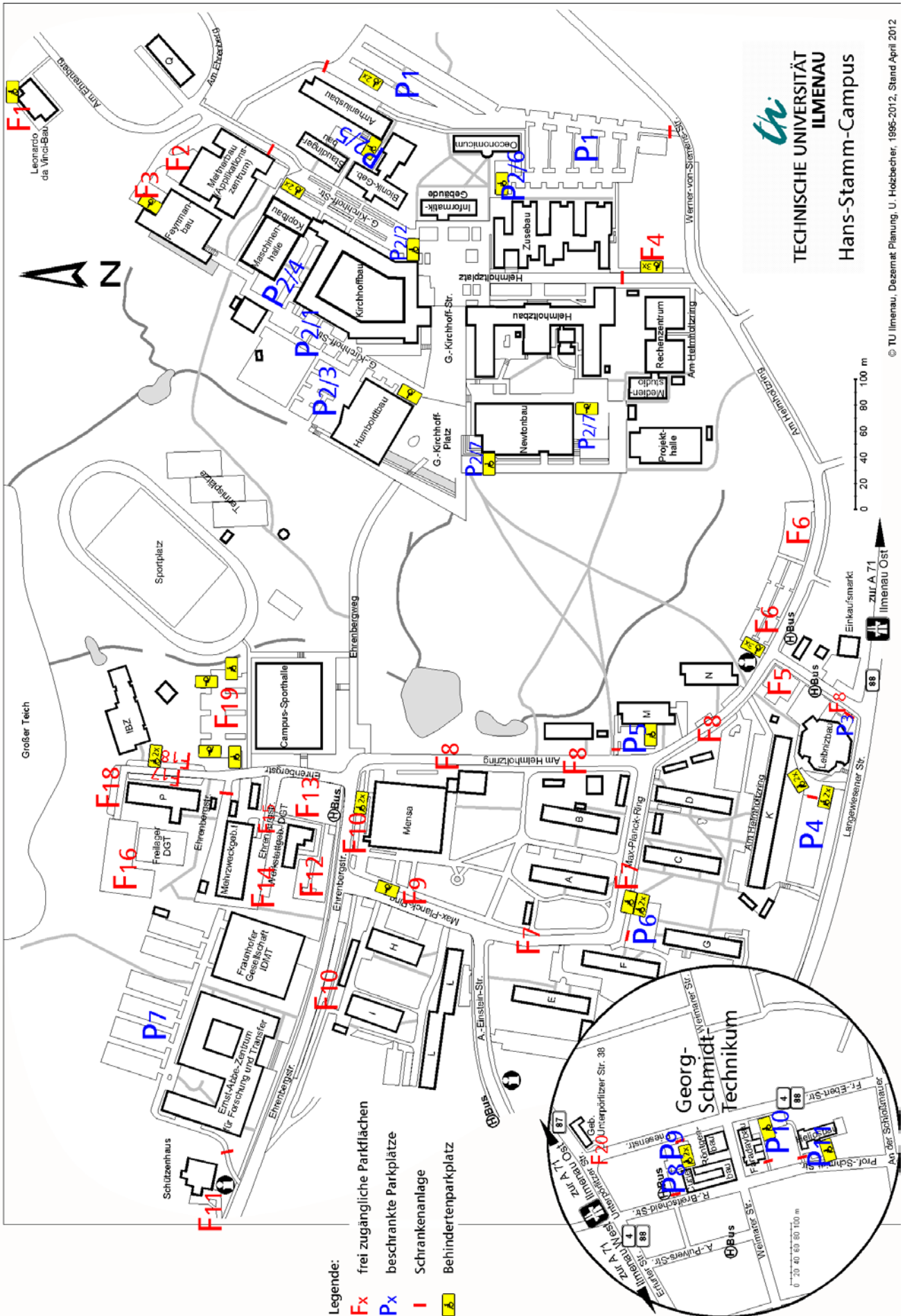
Anlage 1

Parkplätze und Parkflächen an der TU Ilmenau

Kennung auf Lageplan	Bezeichnung	Stellplätze	davon Behindertenstellplätze
Hans-Stamm-Campus			
Bereich oberer Ehrenberg			
F1	Leonardo da Vinci-Bau	1	1
F2	Meitnerbau	16	2
F3	Feynmanbau Nord	4	1
F4	Zusebau Zufahrt Süd	3	3
P1	Großparkplatz OE	362	2
P2/1	Kirchhoffbau I	31	
P2/2	Kirchhoffbau II	1	1
P2/3	Humboldttau Nord	24	1
P2/4	Maschinenhalle	9	
P2/5	Arrheniusbau Westseite	13	1
P2/6	Oeconomicum	15	1
P2/7	Newtonbau	2	2
Bereich unterer Ehrenberg Süd			
F5	Leibnizbau Nord	22	
F6	Helmholtzring	238	3
F7	Max-Plank-Ring von Einstein-Str. bis Helmholtzring	31	1
F8	Helmholtzring von Ehrenbergstr. bis Langewiesener Str.	62	
F9	Max-Plank-Ring Mensa Westseite	31	1
F10	Ehrenbergstr.	40	2
P3	Leibnizbau Süd	6	
P4	Leibnizbau West	75	4
P5	Haus M	20	1
P6	Haus F/G	88	2
Bereich unterer Ehrenberg Nord			
F11	Schützenhaus	20	
F12	Werstattgebäude Südwest	30	
F13	Werkstattgebäude Ostseite	51	
F14	Werkstattgebäude Nordseite	19	
F15	Mehrzweckgeb. I	19	
F16	Haus P Westseite	34	
F17	Haus P Ostseite	20	
F18	IBZ	26	2
F19¹⁾	Campussporthalle	42	4
P7	Abbe-Stiftung (TU-Anteil)	111	
Stadtgebiet Ilmenau			
Georg-Schmidt-Technikum			
F20	Gebäude Unterpörlitzer Str.	4	
P8	Curiebau/Breitscheidstr.	25	
P9	Röntgenbau/Friesenstr.	53	2
P10	Faradaybau	61	1
P11	Helios	53	1

Summe gesamt: **1662**
Summe Behindertenparkplätze: **39**

¹⁾ Nur für Nutzer der Campussporthalle





**TECHNISCHE UNIVERSITÄT
 ILMENAU**

Hans-Stamm-Campus

Anlage 2a: Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis auf den abgeschränkten Parkplätzen der TU Ilmenau (Formular)

Technische Universität Ilmenau
Dezernat für Gebäude und Technik
PF 10 05 65
98693 Ilmenau

Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis auf den abgeschränkten Parkplätzen der TU Ilmenau

Ich beantrage die Zuweisung eines Stellplatzes zum Abstellen meines privaten PKW auf dem Gelände der Technischen Universität Ilmenau als

- Mitarbeiter/-in/Azubi (alle Parkplätze)
- Student/-in (Oberer Ehrenberg Ost, Leibnizbau West sowie Röntgenbau)
- Gast/Praktikant/-in

Akad. Titel, Name, Vorname

Geburtsdatum/Matrikelnr.¹⁾

Fakultät/Fachgebiet/Zentrale Einrichtung

E-Mail (nur Gäste)

- Ich bin schwerbehindert („G“, „aG“) und beanspruche die kostenlose Erteilung der Parkerlaubnis (Bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen)

Ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis abgelehnt. Ich habe die Parkordnung zur Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich an.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige die TU Ilmenau widerruflich, den von mir zu leistenden Betrag ²⁾ per Lastschrift einzuziehen (Mitarbeiter/Azubis bitte das Konto angeben, auf welches die Gehaltszahlungen eingehen):

Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Bezeichnung des Geldinstitutes: _____

Unterschrift des Kontoinhabers

Entscheidung:

- Der/die Antragsteller/in erhält eine Parkerlaubnis
- Der Antrag wird abgewiesen (Begründung mit gesondertem Schreiben)

Datum, Unterschrift

Stempel

1) Mitarbeiter/Auszubildende/Gast/Praktikant – Geburtsdatum, Studenten - Matrikelnummer

2) Vorbehaltlich künftiger Änderungen 10,70 €/Monat, Einzug quartalsweise zum Quartalsende (nur volle Monate)

Anlage 2b: Änderung der Bankverbindung (Formular)

Hiermit widerrufe ich die erteilte Einzugsermächtigung zum Einzug von Parkgebühren vom _____

Für die Erhebung des Nutzungsentgeltes für meinen Parkplatz erteile ich für nachfolgende Bankverbindung eine neue Einzugsermächtigung:

Name, Vorname: _____

Bezeichnung des Geldinstituts: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Unterschrift des Kontoinhabers

Anlage 3: Nutzungsentgelt und Gebühr (Entgelte und Gebührenordnung)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 27 Abs. 3 Ziffer 7 des Thüringer Hochschulgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt das Rektorat mit Beschluss vom 30.11.2010 folgende Entgelte- und Gebührenordnung über Nutzungsentgelte und Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkplätzen auf dem Universitätsgelände.

1. Parkplätze mit Schrankenanlage

1.1. Für die Nutzung der Parkplätze am

Oberen Ehrenberg
an den Häusern F, G und M
am Leibnizbau West und Süd
am Ernst-Abbe-Zentrum sowie
am Georg-Schmid-Technikum

sind 10,70 Euro pro Monat Nutzungsentgelt per Lastschriftverfahren zu entrichten.

1.2. Das Nutzungsentgelt nach 1.1. wird quartalsweise zum Quartalsende per Lastschriftverfahren durch die Universität eingezogen.

1.3. Für Schwerbehinderte gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung ist die Nutzung der besonders gekennzeichneten Parkplätze nach 1.1. kostenfrei.

2. Parkplätze mit Parkscheinautomat

Auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg sind für die Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung folgende Parkgebühren zu entrichten:

Je angefangene Stunde Parkzeit	1,00 Euro
Ganztägig (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ab 4 Stunden	4,00 Euro

3. Festsetzungsgebühr

Bei festgesetzten Fahrzeugen nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung ist eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro** für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten.

4. Rückerstattung

Gezahltes Nutzungsentgelt wird grundsätzlich nicht zurückerstattet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung erfolgen.

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 54/2008.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Änderung am 18. Januar 2011 und 12. April 2011 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 5. April 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 28. April 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 29. April 2011 angezeigt.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 54/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der berufspraktischen Ausbildung“ gestrichen.

2. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(1) „Sofern das Zweitfach aus dem Studienangebot der Universität Erfurt belegt wird (s. Anlage 1b), gelten für den Besuch dieser BA-Nebenstudienrichtung die hierfür einschlägigen Prüfungsvorschriften der Universität Erfurt.“

3. In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 reduziert sich die Anzahl auf drei.“

4. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Studienleistungen“ das Wort „und“ durch ein Komma sowie die Wörter „ein erfolgreich absolviertes und anerkanntes Praktikum sowie“ ersetzt.

5. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Im Fall des § 5 Abs. 3 ersetzt die Studienbereichsnote aus der BA-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt die Noten der Modulprüfungen des Zweifachs der TU Ilmenau (s. Anlage 1b der Studienordnung). Die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschluss erfolgt entsprechend Absatz 2.“

6. Der bisherige § 11 wird Absatz 1 des § 11. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „absolviert wurden“ ein Komma sowie die Wörter „das Praktikum anerkannt wurde“ eingefügt.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Im Fall des § 5 Abs. 3 ist der Studienbereich BA-Nebenstudienrichtung erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Studienbereichsprüfung bestanden ist. Die Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle Module dieses Studienbereichs erfolgreich nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt abgeschlossen und die Auflagen der Prüfungsordnungen erfüllt sind. Die Verleihung des Bachelorgrades nach Absatz 1 erfolgt dann unter der Maßgabe, dass hiernach erforderlich Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Zweitfachangebot der TU Ilmenau (Anlage 1b zur Studienordnung) durch die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aus der BA-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt ersetzt und nach Satz 1 und 2 bestanden worden sind.“

7. Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 in diesem Studiengang neuimmatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 26. April 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung

für den

Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238)), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 54/2008 in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 54/2008, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Änderung am 18. Januar 2011 und 12. April 2011 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 5. April 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 28. April 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 29. April 2011 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 54/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Anlage 1 durch folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1: Studienplan Erstfach (Anlage 1a)
Studienplan Zweifach (Anlage 1b)“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine

Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung –

Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der berufspraktischen Ausbildung“ gestrichen.

4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für diesen Studiengang ist ein 20-wöchiges Praktikum nachzuweisen, welches grundsätzlich vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum) zu absolvieren ist. Inhalte, Anforderungen und Anerkennungsmöglichkeiten des Praktikums sind in Anlage 2 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.“

5. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Erfurt durchgeführt, wobei das Modul „Erziehungswissenschaft“ ausschließlich an der Universität Erfurt zu belegen ist. Die Zweitfachangebote des Studiengangs gemäß Anlage 1b können nach Maßgabe dieser Anlage durch BA-Nebenstudienrichtungen der Universität Erfurt ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die nachgewiesene Teilnahme an einer individuellen Studienberatung der teilnehmenden Universitäten sowie der Abschluss einer entsprechenden Studienvereinbarung vor Aufnahme des Studiums.“

6. Die Anlage 1 „Studienplan“ wird neu gefasst und durch die hier angefügte Anlage 1 ersetzt.

7. Die Anlage 2: Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung wird durch die hier angefügte Anlage 2 „Praktikumsordnung“ ersetzt.

8. Die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 in diesem Studiengang neuimmatrikulierten Studierenden.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Praktikumsordnung

Ilmenau, 26. April 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1a: Studienplan für Erstfächer

Erstfach Metalltechnik

Module / Fächer	Fachsemester												Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Gewicht	Fachsemester						Summe LP						
	1.			2.			3.			4.					5.			6.									
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P		1. LP	2. LP	3. LP	4. LP	5. LP	6. LP
Mathematik																			MP	20							20
Mathematik 1	6	3	0																sPL 120		10						
Mathematik 2				6	3	0												sPL 120			10						
Naturwissenschaften																			MP	10							10
Physik 1	2	2	0															sPL 90		5							
Physik 2				2	2	0												sPL 90			5						
Informatik																			MP	8							8
Algorithmen und Programmierung	2	1	0															sPL 90		4							
Technische Informatik 1	2	1	0															sPL 90		4							
Elektrotechnik																			MP	10							10
Allgemeine Elektrotechnik 1	2	2	0															sPL 120		5							
Allgemeine Elektrotechnik 2				2	2	0												sPL 120			5						
Elektronik und Systemtechnik																			MP	5							5
Elektronik				2	2	0												sPL 120			5						
Konstruktion																			MP	12							12
Darstellungslehre	1	1	0															Sb		2							
Maschinenelemente 2.1				1	1	0												sPL 90 / B			3						
Maschinenelemente 2.2							2	2	0									sPL 180				5					
Projekt Maschinenelemente 2.2							0	1	0									B				2					
Technische Mechanik 1.1				2	2	0												sPL 120			5						
Fertigungstechnik und Werkstoffe																			MP	8							8
Grundlagen der Fertigungstechnik							2	1	0									sPL 90				4					
Werkstoffe							2	1	0									sPL 90				4					
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum																											8
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum				0	0	2	0	0	2	0	0	2						Sb			2	2	2				
Komplexpraktikum Fertigungstechnik										0	0	2						Sb					2				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen																											2
Grundlagen der BWL 1							2	0	0									Sb				2					
Konstruktionstechnik																			MP	18							18
Entwicklungsmethodik							2	1	0									sPL 90 / B				4					
Fertigungsgerechtes Konstruieren										1	1	0						sPL 90 / LK					3				
Mechanismentechnik										2	1	0						sPL 90 / LK					4				
Mikrorechner-technik										2	1	0						sPL 90 / P					4				
Werkzeugmaschinen										2	1	0						sPL 90					3				

Anlage 1b: Studienplan für Zweitfächer *

Zweifach Mathematik

Module / Fächer	Fachsemester												Art, Form und Dauer [min]/ Umfang der Prüfungen	Gewicht	Fachsemester						Summe LP						
	1.			2.			3.			4.					5.			6.									
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P		1. LP	2. LP	3. LP	4. LP	5. LP	6. LP
Mathematik																											
Grundbegriffe der Mathematik																											
Grundlagen und Diskrete Strukturen																											
Analytische Geometrie und lineare Algebra																											
Höhere Algebra																											
Numerische Mathematik																											
Numerische Mathematik 1																											
Numerische Mathematik 2																											
Geometrie																											
Geometrie																											
Stochastik																											
Wahrscheinlichkeitsrechnung																											
Mathematische Statistik																											
Einführung in OR und Optimierung																											
Einführung in OR und lineare Optimierung																											
Ausgewählte Kapitel der Mathematik (Studierende wählen Fächer im Gesamtumfang von 10 LP)																											
Angewandte Analysis																											
Einführung in die diskrete Mathematik																											
Graphen und Algorithmen																											
Graphentheorie																											
Spieltheorie																											
Versicherungsmathematik																											
Zahlentheorie																											
Summe LP für Zweitfach																											

SWS Semesterwochenstunden
 V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum

LP Leistungspunkte
 MP Modulprüfung (generiert)
 Sb Schein benotet
 sPL schriftliche Prüfungsleistung
 mPL mündliche Prüfungsleistung

Anlage 1b: Studienplan für Zweitfächer *

* Weitere Zweitfächer, die gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Studienordnung aus BA-Nebens Studienrichtungen der Universität Erfurt gebildet werden können sind:

Zweifach	BA- Nebens Studienrichtung der Universität Erfurt gem. den Disziplinären Zugangsvoraussetzungen für den MaL-BS
Deutsch	Germanistik
Englisch	Anglistik
Französisch	Romanistik
Philosophie	Philosophie
Sozialkunde	Staatswissenschaften-Sozialwissenschaften
Sport	Sport- und Bewegungspädagogik
Katholische Religionslehre	Katholische Religion
Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre

Anlage 2: Praktikumsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums
- § 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse
- § 4 Fachliche Anforderungen an das Praktikum
- § 5 Betriebe für das Praktikum
- § 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Nachweis über das Praktikum

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Ziel des Praktikums ist es, den Studienbewerber bzw. Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen.

(2) Die Absolvierung des Praktikums ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Es muss fachlichen Bezug zum gewählten Erstfach aufweisen.

(3) Das Praktikum dient dem Kennenlernen der industriellen Fertigung und hiermit auch dem späterem Arbeitsfeld der Berufsschüler. Dabei soll der Praktikant die Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der Fertigung kennen lernen und unter fachlicher Anleitung einen Überblick über verschiedene Fertigungseinrichtungen und -verfahren entsprechend den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes erlangen.

(4) Gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995, in der Fassung vom 20.09.2007, muss im Zusammenhang mit der Ausbildung eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit mit einer Dauer von grundsätzlich 12 Monaten nachgewiesen werden. Das ordnungsgemäß absolvierte Betriebspraktikum kann hierbei im Umfang der nachgewiesenen Dauer berücksichtigt werden.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen.

(2) Das Praktikum ist grundsätzlich vor Studienbeginn abzuleisten. Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere Betriebe ist möglich, wobei die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen muss.

(3) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

(4) Der Praktikant ist nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

(1) Der Studienbewerber bzw. der Studierende ist für die Wahl und die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Er schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag) ab.

(2) Der Praktikant ist hierbei wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes zuständig.

(3) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ist durch die Technische Universität Ilmenau nicht gedeckt. Es wird empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Fachliche Anforderungen an das Praktikum

(1) Das Praktikum sollte mehrere der folgenden Tätigkeitsgebiete umfassen:

- spanende Fertigungsverfahren (Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen,...)
- umformende Fertigungsverfahren (Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...)
- urformende Fertigungsverfahren (Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...)
- Füge- und Trennverfahren (Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...)
- Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess
- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik
- Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen
- grundlegende Tätigkeiten in CA-Techniken

§ 5 Betriebe für das Praktikum

(1) Für das Praktikum sind Industriebetriebe sowie produzierende Handwerksbetriebe,

die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind, geeignet. Die Betreuung des Praktikanten erfolgt durch einen betrieblichen Ausbilder. Das vor Ort zuständige Arbeitsamt oder die zuständige Industrie- und Handelskammer kann bei der Auswahl des geeigneten Praktikumsbetriebes helfen.

(2) Als nicht geeignet gelten Betriebe unter der Leitung naher Angehöriger und Institute an Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen.

§ 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Studienbewerbers können vom zuständigen Prüfungsausschuss folgende nachgewiesene Ersatzzeiten (soweit sie den übrigen Vorgaben dieser Praktikumsordnung entsprechen) dem Praktikum angerechnet werden:

- Berufsausbildung (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung)
- Berufstätigkeit
- Fachpraktische Tätigkeiten in fachgebundener schulischer Ausbildung
- Diensttätigkeit bei der Bundeswehr/im Zivildienst

Erforderlich hierfür sind entsprechende Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Schulbescheinigungen und/oder Ausbildungspläne.

Bei vollständiger Anerkennung der Ersatzzeiten entfallen die in § 7 Abs. 1 geforderten Unterlagen (Praktikantenzugnis und Praktikumsbericht).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum im Laufe des Studiums (in der vorlesungsfreien Zeit) absolviert werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Es wird jedoch empfohlen, dass Praktikum vor Studienbeginn abzuleisten.

Betriebspraktika, die im Rahmen des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen absolviert wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet.

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Praktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 7 Nachweis über das Praktikum

(1) Der Studierende weist das Praktikum nach mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Praktikumsbericht über die gesamte Praktikumszeit.

(2) Das Praktikantenzugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag)
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Ausbildungsbereiche Angabe der Dauer und Aufgabenstellung

- Leistungsbewertung, Beurteilung der Sozialkompetenz, ggf. erworbene Zusatzqualifikationen,
- Angaben zu Fehl- und Krankheitstagen (auch wenn keine angefallen sind),
- Unterschrift des betrieblichen Betreuers und Firmenstempel.

(3) Der Praktikumsbericht muss eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Eine Gesamtübersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums sowie eine kurze Beschreibung des Betriebes und der Tätigkeitsbereiche können dem technischen Bericht vorangestellt werden. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Ein ausschließlich in Stichpunkten oder tabellarischen Übersichten verfasster Praktikumsbericht wird nicht anerkannt. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung die abgeleisteten Tätigkeiten erkennen und nachvollziehen lassen.

(4) Für die Anerkennung des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Nach dem vollständig abgeleistetem Praktikum gibt der Studierende die erforderlichen Unterlagen (Praktikantenzugnis und Praktikumsbericht im Umfang von ca. einer DIN A4-Seite pro Woche) im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau ab.